



**Das Präsidium des
Amtsgerichts Burg**

Az.: 320 I

Beschluss

über die richterliche Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2024

Teil A: Geschäftsverteilung und Gliederung

I. Straf- und Bußgeldsachen

Abt. 2

Abt. 21 Strafrichter und Schöffengericht

(1.) Strafrichter (soweit nicht Abt. 23 zuständig ist)

Vorsitz: Ri'inAG Sinnecker

Vertr.: RiAG Leopold

(2.) Alle Ermittlungs- und Haftsachen

1. - 10. eines jeden Monats

Vorsitz: Ri Hartling

Vertr.: RiAG Leopold

11. - 20. eines jeden Monats

Vorsitz: Ri'inAG Sinnecker

Vertr.: Ri Hartling

21. - 31. eines jeden Monats

Vorsitz: RiAG Leopold

Vertr.: Ri'inAG Sinnecker

(3.) Schöffengericht

Vorsitz: RiAG Leopold

Vertr.: Ri'inAG Sinnecker

(4.) Erweitertes Schöffengericht

Vorsitz: RiAG Leopold

Vertr.: Ri'inAG Sinnecker

2. Richter RiAG Baumann

Vertr.: Ri Hartling



Abt. 22 Jugendrichter und Jugendschöffengericht

(1.) Jugendrichter (soweit nicht Abt. 23 zuständig)

Vorsitz: Ri'inAG Sinnecker
Vertr.: RiAG Leopold

(2.) Ermittlungs- und Haftrichter sowie Ermittlungsrichter in Jugendschutzsachen

1. - 10. eines jeden Monats

Vorsitz: Ri Hartling
Vertr.: RiAG Leopold

11. - 20. eines jeden Monats

Vorsitz: Ri'inAG Sinnecker
Vertr.: Ri Hartling

21. - 31. eines jeden Monats

Vorsitz: RiAG Leopold
Vertr.: Ri'inAG Sinnecker

(3.) Jugendschöffengericht

Vorsitz: RiAG Leopold
Vertr.: Ri'inAG Sinnecker

Abt.: 23 Bußgeldsachen

(1.) Erwachsene

Vorsitz: Ri Hartling
Vertr.: Ri'inAG Sinnecker

(2.) Jugendliche

Vorsitz: Ri Hartling
Vertr.: Ri'inAG Sinnecker

Überwachungsrichter nach § 148 a StPO ist Herr RiAG Baumann.

II. Zivilsachen

Abt. 3

(1.) C – Sachen einschließlich B, J, H, AR, K und L-Sachen

Vorsitz: Ri'inAG Walter
Vertreter: Dir'inAG Caspari

(2.) WEG-Sachen

Vorsitz: Ri'inAG Walter
Vertr.: Dir'inAG Caspari



(3.) M-Sachen

Vorsitz: Ri'inAG Walter
Vertr.: Dir'inAG Caspari

III. Landwirtschaftssachen

Abt.: 4 entfällt gemäß VO vom 12.07.1994 (GVBl. LSA 1991, 803)

IV. Familiengericht

Abt. 5

1. Buchstaben A bis L, Z

Vorsitz: RiAG Hendrich
Vertr.: Ri'in Bonitz

2. Buchstaben M bis Y

Vorsitz: Ri'in Bonitz
Vertr.: RiAG Hendrich

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit

Abt. 6

Abt.: 61 Grundbuchsachen

Vorsitz: Ri'inAG Walter
Vertr.: Dir'inAG Caspari

Abt.: 62 Nachlass- und Teilungssachen

1. Buchstaben A, B, D - L

Vorsitz: RiAG Hendrich
Vertr.: Dir'inAG Caspari

2. Buchstaben C, M - Z

Vorsitz: Dir'inAG Caspari
Vertr.: RiAG Hendrich



**Das Präsidium des
Amtsgerichts Burg**

Abt.: 63 (1.) Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie Betreuungssachen, Unterbringungssachen und sonstige Angelegenheiten, für die weiterhin das Vormundschaftsgericht zuständig ist, ausgenommen Abschiebehaftsachen (VII-X, XV, XVII einschließlich der "Alt"-Aktenzeichen 3 XVII, 64 XVII, 65 XVII und 66 XVII)

1. Wohnsitz oder Aufenthalt d. Betroffenen:

Burg Stadt

OT Blumenthal
OT Detershagen
OT Gütter
OT Ihleburg
OT Niegripp
OT Parchau
OT Schartau
OT Reesen
OT Madel

Verwaltungsgemeinschaft Möser

OT Möser
OT Hohenwarthe
OT Körbelitz
OT Lostau
OT Pietzpuhl
OT Schermen

Vorsitz: Ri Hartling
Vertr. RiAG Baumann

Verwaltungsgemeinschaft Genthin

Stadt Genthin
OT Gladau
OT Dretzel
OT Gehlsdorf
OT Mützel
OT Seedorf
OT Kleinwusterwitz
OT Paplitz
OT Parchen
OT Ringelsdorf
OT Schoppsdorf
OT Tuheim

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey

OT Parey
OT Güsen
OT Bergzow
OT Derben
OT Ferchland
OT Hohenseeden
OT Zerben

Verwaltungsgemeinschaft Jerichow

Stadt Jerichow
OT Brettin
OT Demsin
OT Kade
OT Karow



**Das Präsidium des
Amtsgerichts Burg**

OT Klietznick
OT Klitsche
OT Mangelsdorf
OT Nielebock
OT Redekin
OT Roßdorf
OT Scharteuke
OT Schlagenthin
OT Wulkow
OT Zabakuck
OT Güssow

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz

OT Biederitz
OT Gerwisch
OT Gübs
OT Heyrothsberge
OT Königsborn

Verwaltungsgemeinschaft Gommern

OT Gommern
OT Dannigkow
OT Dornburg
OT Karith
OT Ladeburg
OT Leitzkau
OT Lübs
OT Menz
OT Nedlitz
OT Prödel
OT Vehlitz
OT Wahlitz
OT Vogelsang

Verwaltungsgemeinschaft Möckern

OT Möckern
OT Brandenstein
OT Brietzke
OT Büden
OT Dalchau
OT Drewitz
OT Dörnitz
OT Friedensau
OT Grabow
OT Hobeck
OT Hohenziatz
OT Kalitz
OT Krüssau
OT Küsel
OT Loburg
OT Lochow
OT Lühe
OT Lüttgenziatz
OT Magdeburgerforth
OT Lübars
OT Pabsdorf
OT Reesdorf
OT Rietzel
OT Rosian
OT Rottenau
OT Schweinitz
OT Stegelitz



**Das Präsidium des
Amtsgerichts Burg**

OT Stresow
OT Theesen
OT Tryppehna
OT Wallwitz
OT Wörmlitz
OT Woltersdorf
OT Wüstenjerichow
OT Zeddenick
OT Zeppernick
OT Ziepel

Vorsitz: RiAG Baumann
Vertr.: Ri Hartling

2. Soweit noch keine Betreuung eingerichtet ist:

Lungenklinik Lostau

Vorsitz: RiAG Baumann
Vertr.: Ri Hartling

Kreiskrankenhaus Burg

Vorsitz: Ri Hartling
Vertr.: RiAG Baumann

Justizvollzugsanstalt Burg und Landeskrankenhaus für forensische Psychiatrie Uchtsprunge Außenstelle Lochow

1. – 10. eines jeden Monats

Vorsitz: Ri Hartling
Vertr.: RiAG Leopold

11. – 20. eines jeden Monats

Vorsitz: RiAG Baumann
Vertr.: Ri Hartling

21. – 31. eines jeden Monats

Vorsitz: RiAG Leopold
Vertr.: RiAG Baumann

3. Altenpflegeheime im Landkreis Jerichower Land

Biederitz
Friedensau
Gommern
Loburg
Möckern
Wahlitz
Jerichow einschließlich AWO Heimverbund
Gerwisch
Heyrothsberge
Lostau
Ringelsdorf
Genthin
Güsen
Zabakuck

Vorsitz: RiAG Baumann



**Das Präsidium des
Amtsgerichts Burg**

Vertr.: Ri Hartling

Burg (alle Heime)
Neukülzau

Vorsitz: Ri Hartling
Vertr.: RiAG Baumann

4. AWO Fachkrankenhaus Jerichow

1.-15. eines jeden Monats

Vorsitz: Ri Hartling
Vertr.: RiAG Baumann

16.-31. eines jeden Monats

Vorsitz: RiAG Baumann
Vertr.: Ri Hartling

(2.) Abschiebehaftsachen (XIV) ohne Unterbringung

Vorsitz: Dir'inAG Caspari
Vertr.: Ri'inAG Sinnecker

(3.) Richterliche Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz

Vorsitz: Dir'inAG Caspari
Vertr.: Ri'inAG Walter

Abt.: 64 sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vorsitz: RiAG Baumann
Vertr.: RiAG Leopold

VI. Polizeiangelegenheiten

Abt.: 7 Verfahren nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. 2014, 182)

Vorsitz: Ri'in Bonitz
Vertr.: RiAG Baumann



VII. Angelegenheiten der Schiedsstellen

Abt. 8 Richterliche Entscheidungen gem. §§ 24, 53 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2001 (GVBl. LSA S. 214)

Vorsitz: Ri'inAG Walter
Vertr.: Dir'inAG Caspari

VIII. Güterichter

Als Güterichter wird bestellt Frau Ri'inAG Sinnecker.

Teil B: Ergänzende Bestimmungen

1. Verteilung der Zuständigkeit nach Endziffern

1.1 Zivilsachen

1.1.1 Richtet sich die Geschäftsverteilung nach der Endziffer des Aktenzeichens, so ist maßgebend für die Reihenfolge der Endziffern der Eingang der Sache in der Zivilgeschäftsstelle. Die Zivilgeschäftsstelle versieht jede eingehende Sache in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer fortlaufenden Endziffer. Bei gleichzeitig eingehenden Sachen ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung des Namens des in der Klageschrift, Antragschrift oder dem Mahnbescheid jeweils an erster Stelle stehenden Gegners (Beklagten, Antragsgegner, Schuldners). Maßgebend ist dabei die Fassung im Zeitpunkt des Eingangs.

1.1.2 Stehen in derselben Sache zugleich eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder einer einstweiligen Anordnung an, so ist zuerst die Klage einzutragen. Für beide Verfahren ist der Richter zuständig, der für die Klage zuständig ist. Entsprechend gilt bei gleichzeitigem Eingang von Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und eines Arrestes in derselben Sache; hier ist der Verfügungsarrest maßgebend

1.1.3 Kann eine Sache nur einheitlich mit einer vorher eingegangenen Sache entschieden werden (§ 62 ZPO), so ist die später eingegangene Sache an den für die früher eingegangene Sache zuständigen Richter abzugeben.

1.1.4 Sachen mit gleich gelagertem Sachverhalt und denselben Klägern oder denselben Beklagten (Parallelverfahren), können durch Abgabe bei einem Richter vereinigt werden (§147 ZPO); die Abgabe erfolgt an den zuerst zuständig gewordenen Richter. Als Parallelverfahren gelten auch Arrest- und Verfügungsverfahren.

1.2 Straf- und Bußgeldsachen

1.2.1 Richtet sich in Straf- und Bußgeldsachen die Geschäftsverteilung nach Buchstaben, ist maßgeblich der erste Buchstabe des Nachnamens des Beschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen, bei mehreren Beschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen ist maßgebend der jüngste Beschuldigte, Angeklagte oder Betroffene.

1.2.2 Wird ein Verfahren gegen einen Beschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen abgetrennt, verbleibt es für das abgetrennte Verfahren bei der Zuständigkeit des gemäß Ziffer 1.2.1 zuständig gewordenen Richters.

1.2.3 Verschiedene Verfahren gegen denselben Angeklagten oder Betroffenen, können durch Abgabe und Verbindung bei einem Richter vereinigt werden (§ 4 StPO); die Abgabe erfolgt an den zuerst zuständig gewordenen Richter.



Das Präsidium des Amtsgerichts Burg

1.2.4 Der in Gs-Sachen zuständig gewordene Richter behält seine Zuständigkeit bis zum Abschluss des jeweiligen Ermittlungsverfahrens.

1.2.5 BRs- und VRs-Sachen werden durch den Abteilungsrichter des zugrunde liegenden Strafverfahrens bearbeitet. Bei übernommenen BRs- und VRs-Sachen anderer Gerichte richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben entsprechend Teil B Ziff. 1.2.1. Bei einer übernommenen VRs - Sache, die auf einer Verurteilung durch ein Schöffengericht beruht, ist der Vorsitzende des Schöffengerichts zuständig

1.2.6 Bei einer übernommenen VRJs -Sache, die auf einer Verurteilung durch ein Jugendschöffengericht beruht, ist der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts zuständig, im Übrigen der Jugendrichter.

1.2.7 Die Zuständigkeit in AR-Sachen bestimmt sich nach der sich aus Ziffer 1.2.1 ergebenden Zuständigkeit.

1.3 Familiensachen

1.3.1 Die Zuständigkeit richtet sich in Ehesachen und Familienstreitsachen sowie Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1, Nr. 1 und 2 FamFG nach dem Anfangsbuchstaben des gemeinsamen Ehe oder Lebenspartnerschaftsnamens, ist ein solcher nicht vorhanden, nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners.

1.3.2 In isolierten Familienrechtsverfahren richtet sich die Zuständigkeit

- bezüglich der elterlichen Sorge und des Umgangs nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des betroffenen Kindes; bei mehreren betroffenen Kindern nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des jüngsten Kindes:

- bezüglich des Unterhalts minderjähriger Kinder nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des klagenden oder beklagten Kindes:

- in den übrigen Verfahren nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beklagten oder Antragsgegners, bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Beklagten oder Antragsgegners.

1.3.3 In Familienrechtsverfahren ohne Antragsgegner oder Beklagten folgt die Zuständigkeit dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des beteiligten –auch volljährigen - Kindes, bei mehreren Kindern nach dem Anfangsbuchstaben des jüngsten Kindes.

1.3.4. Ist bei Eingang eines Antrages auf Erlass einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz oder auf Überlassung der Ehewohnung nach § 1361b BGB bereits ein Verfahren betreffend die elterliche Sorge oder des Umganges anhängig, an dem Antragsteller und Antragsgegner des Gewaltschutz- oder Wohnungsüberlassungsverfahrens beteiligt sind, oder geht ein solches am gleichen Tag ein, ist auch für das Gewaltschutz- oder Wohnungsüberlassungsverfahren der für das Sorge- und Umgangsverfahren zuständige Richter zuständig.

1.3.5. Für die bis 2023 eingegangenen Verfahren verbleibt es bei der Buchstabenzuordnung nach dem bei der Eintragung gültigen Geschäftsverteilungsplan.

Über Fragen der Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

2. Zuständigkeit bei zurückverwiesenen Sachen, außerplanmäßige Vertretung und Befangenheitsanträgen

2.1 Bei Zurückverweisung von Verfahren an und Eröffnung von Verfahren vor einer anderen Abteilung des Gerichtes durch das Rechtsmittelgericht ist der planmäßige Vertreter des Vorsitzenden des zuvor mit dem betroffenen Verfahren befasst gewesenen Spruchkörpers zuständig. I.ü. findet Ziff. 2.3 entsprechende Anwendung.

2.2 Über Befangenheitsanträge entscheidet der Vorsitzende der Abteilung, die der Abteilung nachfolgt, der der vom Befangenheitsantrag betroffene Richter angehört. Dieser gilt als verhindert, wenn er der planmäßige Vertreter des abgelehnten Richters ist.

2.3 Ist der planmäßige Vertreter oder der nach Ziff. 2.2 zuständige Richter verhindert, so tritt in der Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, in der der Vertretungsfall auftritt, der Vorsitzende der folgenden und bei dessen Verhinderung sein Vertreter, bei dessen Verhinderung der



Das Präsidium des Amtsgerichts Burg

Vorsitzende bzw. dessen Vertreter der jeweils nachfolgenden Abteilung, nach Abt. 7 mit Abt. 21 fortlaufend, an seine Stelle.

Als Verhinderung des planmäßigen Vertreters gilt auch, wenn dieser bereits als außerplanmäßiger Vertreter einen anderen Richter vertritt.

Sind jedoch innerhalb einer Abteilung die Geschäfte auf mehrere Richter verteilt, so tritt vorrangig vor Satz 1 und 2 zunächst der in derselben Abteilung nächstfolgend aufgeführte Richter, bei dessen Verhinderung dessen planmäßiger Vertreter, an die Stelle des verhinderten Richters.

2.4 Die außerplanmäßige Vertretung findet auch statt in den Fällen der Befangenheit, wenn der planmäßige Vertreter verhindert ist.

2.5 Der hiernach in Jugendsachen berufene außerplanmäßige Vertreter ist Jugendrichter.

3. Richter am Amtsgericht

„Richter am Amtsgericht“ im Sinne der §§ 38, 39, 40, 45 Abs. 1, 52, 53 und (nur hinsichtlich der Vertrauensperson) 56 GVG ist der Direktor des Amtsgerichts. „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne des § 45 Abs. 3 und der §§ 54 und (nur hinsichtlich der Schöffen) 56 GVG sind die Vorsitzenden der jeweiligen Abteilung für Strafsachen und Jugendstrafsachen, denen der Schöffe angehört.

4. Jugendrichter

Jugendrichter im Sinne der §§ 35 Abs. 4, 58 Abs. 3 JGG ist der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts, dem auch die Auslosung der Jugendschöffen obliegt.

Jugendrichter i.S.v. § 33 JGG ist auch der Vertreter des Jugendrichters. Entsprechendes gilt für den Ermittlungsrichter.

5. Auffangzuständigkeit

Für Sachen, die durch die Geschäftsverteilung nicht erfasst sind, ist der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Richter zuständig.

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Burg, den 20.12.2023

Caspari
Direktorin des Amtsgerichts

Leopold
Richter am Amtsgericht

Baumann
Richter am Amtsgericht

Hendrich
Richter am Amtsgericht

Walter
Richterin am Amtsgericht